

IN DIESER AUSGABE



1. Die Einzahlung der jährlichen Vidimationsgebühr innerhalb 18/03/2024
2. Der Ausdruck der obligatorischen Buchhaltungsregister
3. Die Vormerkung des Steuerguthabens auf Werbeausgaben innerhalb 02/04/2024
4. Industrie 5.0: Steuerguthaben in Höhe von bis zu 45%
5. Die Übermittlung/Aktualisierung des Modells EAS innerhalb 02/04/2024
6. Die telematische Übermittlung der erhaltenen Geldspenden im Jahre 2023 von bestimmten Körperschaften innerhalb 04/04/2024

1

Die Einzahlung der jährlichen Vidimationsgebühr innerhalb 18/03/2024

Für MwSt.-Subjekte

Alle Kapitalgesellschaften (AGs, GmbHs, Kommanditgesellschaften auf Aktien) müssen innerhalb 18/03/2024 die jährliche Gebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher entrichten.

Als Gesellschaftsbücher für Kapitalgesellschaften sind folgende zu betrachten:

- das Buch der Gesellschafter;
- das Buch der Schuldverschreibungen;
- das Buch der Gesellschafterversammlungen;
- das Buch des Aufsichtsrates;
- das Buch des Verwaltungsrates;
- das Buch des Exekutivausschusses;
- das Buch der Versammlungen der Inhaber von Schuldverschreibungen;
- jedes andere Buch, für welches die Vidimierung verpflichtend vorgesehen ist.

Die vorher genannten Pflichtbücher müssen im Moment, in dem sie angelegt werden, nummeriert und beim Unternehmensregister der Handelskammer oder von einem Notar vidimiert werden.

Die Jahresgebühr richtet sich nach der Höhe des Gesellschaftskapitals (oder Dotationsfonds) zum 01/01/2024, und zwar wie folgt:

- Gesellschaftskapital (oder Dotationsfond) bis zu Euro 516.456,90 = Euro 309,87;
- Gesellschaftskapital (oder Dotationsfond) höher als Euro 516.456,90 = Euro 516,46.

Die Einzahlung muss mittels Zahlungsvordruck Mod. F24 erfolgen, und zwar mit Angabe des Zahlungsschlüssels 7085 und des Bezugszeitraums 2024. Diese Einzahlung stellt für IRES- und IRAP-Zwecke eine vom Unternehmenseinkommen abzugsfähige Ausgabe dar.

Von der Einzahlung der Jahresgebühr ausgenommen sind folgende Steuersubjekte:

- Genossenschaften;
- Konsortien, welche nicht die Form einer Konsortialgesellschaft haben;
- in Konkurs befindliche Kapitalgesellschaften;
- Amateursportgesellschaften, welche in Form einer Kapitalgesellschaft gegründet wurden und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen;
- Personengesellschaften und Einzelunternehmen.

Die Pflicht bleibt hingegen bei Gesellschaften aufrecht, welche in Auflösung versetzt worden sind. Kapitalgesellschaften, welche nach dem 01/01/2024 gegründet worden sind, haben die Jahresgebühr bereits im Zuge der Gründung mittels Posterlagschein entrichtet.

Für Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, bereiten wir den Zahlungsvordruck Mod. F24 für die Einzahlung der Jahresgebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher vor. Kunden, für welche wir hingegen nicht die Buchhaltung führen, ersuchen wir höflich, den Zahlungsvordruck Mod. F24 vorzubereiten und die geschuldete Zahlung für das Jahr 2024 eigenständig und termingerecht durchzuführen.

2

Der Ausdruck der obligatorischen Buchhaltungsregister

Für MwSt.-Subjekte

Infolge der durch das Gesetzesdekret 73/2022 vorgenommenen Änderungen am Art. 7 Absatz 4-*quater* des Gesetzesdekrets 357/94 gilt neben der Führung aller Buchhaltungsregister auch die Aufbewahrung der Buchhaltungsregister in digitaler Form als ordnungsgemäß. Die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Buchhaltungsregister ist somit nicht nur im Falle von deren Ausdruck in Papierform, sondern auch bei deren Aufbewahrung in digitaler Form

gegeben, insofern diese Register im Zuge von eventuellen Steuerprüfungen in digitaler Form aktualisiert sind und auf Anfrage der Kontrollbehörde und in Anwesenheit dieser jederzeit ausgedruckt werden können.

Der Ausdruck der Buchhaltungsregister in Papierform ist somit nicht mehr zwingend notwendig, es muss aber besonders darauf geachtet werden, dass die Buchhaltungsregister jederzeit ausgedruckt werden können, auch bei einem eventuellen Wechsel der Buchhaltungssoftware. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, jedes Jahr PDF-Dateien zu erstellen und zu speichern, mittels welcher die Buchhaltungsregister (z.B. das Journalbuch, die MwSt.-Register, das Inventarbuch, die Kontoblätter usw.) abgespeichert werden, um sicher zu sein, dass Sie diese – auch bei einer Steuerprüfung – jederzeit aushändigen/ausdrucken können, eben auch falls die Buchhaltungssoftware gewechselt worden ist. Alle MwSt.-Subjekte, die es vorziehen, die Buchhaltungsregister weiterhin auf Papier auszudrucken, möchten wir daran erinnern, dass dieser Ausdruck im Allgemeinen bis Februar 2024 erfolgen sollte, und zwar in Bezug auf die sich auf das Jahr 2023 beziehenden Buchhaltungsregister. Die Stempelsteuer muss vor der Benutzung des Registers/vidimierten Buches entrichtet werden (im Falle der Pflichtvidimierung oder der freiwilligen Vidimierung wird sie im Zuge dieser entrichtet). Die Anwendung der Stempelsteuer kann wie folgt vorgenommen werden:

- mittels telematischer Einzahlung, wobei die Eckdaten dieser Einzahlungsbestätigung auf der ersten nummerierten Seite, oder auf der ersten Seite des jeweiligen 100-Seiten Blocks, oder auf der letzten Seite des jeweiligen 100-Seiten Blocks angemerkt werden müssen (die telematische Einzahlung muss somit innerhalb des Termins des Ausdrucks vorgenommen werden). Für jeweils 100 Seiten wird die Stempelsteuer in Höhe von Euro 16 bzw. Euro 32 fällig, sofern das MwSt.-Subjekt nicht zur Zahlung der jährlichen Stempelsteuer verpflichtet ist (wie z.B. im Falle von Personengesellschaften und Einzelunternehmern), mittels Benutzung des Modells F23 (Steuerkodex 458T) und der Anmerkung der Eckdaten dieser Einzahlung auf dem Register/Buch;
- im Falle der digitalen Archivierung der Buchhaltungsregister muss die Stempelsteuer innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres ausschließlich telematisch mittels dem Zahlungsvordruck Mod. F24 entrichtet werden. Die Stempelsteuer ist in diesem Fall für jeweils 2.500 Eintragungen oder Bruchteile davon fällig; der Steuerkodex ist 2501.

3 Die Vormerkung des Steuerguthabens auf Werbeausgaben innerhalb 02/04/2024

Für MwSt.-Subjekte

Interessierte Subjekte, welche das Steuerguthaben auf Werbeausgaben für entsprechende

Ausgaben des Jahres 2024 erhalten wollen, müssen innerhalb 02/04/2024 die diesbezüglich notwendige Vormerkung telematisch übermitteln. Die zulässigen Werbespesen (in Höhe von 75% des Zuwachses an Werbeausgaben bis zu einer Obergrenze von Euro 30 Millionen pro Jahr) sind jene für den Kauf von Werbeflächen und die Ausgaben für Werbespots in Tageszeitungen und periodischen Zeitschriften, welche in Papierformat oder online veröffentlicht werden können (ein Zuwachs der Werbeausgaben im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr ist notwendig).

Subjekte, die geringere Werbeausgaben als im Vorjahr vorsehen, sowie Subjekte, die im Vorjahr keine Werbeausgaben getätigt haben, und Subjekte, die ihre Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen haben, kommen nicht in den Genuss dieses Steuerguthabens. Zwecks Berechnung des Steuerguthabens sind die Werbeausgaben zulässig, ohne entsprechende Nebenspesen, wie z.B. Vermittlungsgebühren und jegliche andere Ausgabe, auch wenn diese mit den Werbeausgaben in einem direkten und inhaltlichen Zusammenhang stehen. Weiterführende Informationen können in Internet unter dem folgenden Link abgerufen werden:

https://informazioneeditoria.gov.it/it/notizie/credito-di-imposta-per-gli-investimenti-pubblicitari-2024_proroga/.

Im Falle einer ausschließlichen Zeitungsausgabe in digitaler Form, muss der Zugang zu den Inhalten dieser ganz oder teilweise entgeltlich sein; im Falle einer gleichzeitigen digitalen Ausgabe und einer Ausgabe in Papierform, kann der Zugang auch gänzlich unentgeltlich gewährt werden. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel überschritten werden, wird das zustehende Steuerguthaben anteilmäßig gekürzt werden. Werbeausgaben im Zusammenhang mit dem Steuerguthaben sind nach dem wirtschaftlichen Kompetenzprinzip zu verbuchen, während das Steuerguthaben, welches in Bezug auf die vorgenannten Ausgaben zusteht, als Betriebskostenzuschuss unter der Bilanzposition A5 der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden muss. Für die Bestimmung des Geschäftsjahres, in dem die Werbeausgaben anfallen, gilt der Grundsatz der wirtschaftlich korrekten Abgrenzung; die Kosten für Werbeausgaben sind in dem Geschäftsjahr als zugehörig zu betrachten und zu verbuchen, in welchem diese auch veröffentlicht wurden, der Zeitpunkt der Ausstellung der entsprechenden Rechnung oder deren Zahlung ist nicht relevant.

Das Steuerguthaben fällt unter die sog. „De-Minimis“-Bestimmung. Das Steuerguthaben kann ausschließlich über das Modell F24 verrechnet werden, wobei dieses Modell über das Portal der Agentur der Einnahmen übermittelt werden muss. Wir ersuchen unsere interessierten Kunden, den zuständigen Berater bei uns im Büro zu kontaktieren (und diesen über die geplanten Werbeausgaben des Jahres 2024 zu informieren, sowie ihm die diesbezüglich eingeholten Angebote zu übermitteln), um weiterführende Informationen zu diesem Thema einzuholen.

Die für den ökologischen und digitalen Wandel der Unternehmen vorgesehenen Mittel belaufen sich auf Euro 6,3 Mrd., für welche ein neues Steuerguthaben für Investitionen in materielle und immaterielle Investitionsgüter eingeführt wurde. Das den Unternehmen zustehende Steuerguthaben beträgt bis zu einem Schwellenwert von 2,5 Millionen Investitionen 35%, kann aber bei einer deutlichen Senkung des Energieverbrauchs auf 40% oder 45% ansteigen. Das Steuerguthaben gilt für Investitionen, die in den Jahren 2024 und 2025 im Rahmen von Innovationsprojekten getätigt werden, und insbesondere für materielle und immaterielle Güter, die bereits in den begünstigbaren Gütern laut Industrie 4.0 mit den neuen Energiesparanforderungen enthalten sind. Investitionen zur Förderung der Selbsterzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Investitionen für die Ausbildung von Mitarbeitern werden ebenfalls in die Begünstigung Industrie 5.0 aufgenommen.

Steuergutschriften werden für Ausgaben in Verbindung mit neuen materiellen und immateriellen Anlagegütern, die in den Anhängen A und B des Gesetzes Nr. 232 vom 11/12/2016 aufgeführt sind, sowie für Anlagegüter, die für die Eigenproduktion von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind, und für Ausgaben für Mitarbeiterschulungen zum Erwerb oder zur Festigung von Kenntnissen über Technologien für die digitale und energetische Umstellung von Produktionsprozessen anerkannt. Unbeschadet des Erfordernisses des Datenaustauschs innerhalb des Unternehmens und unter Berücksichtigung des weiteren Ziels, den Energieverbrauch der Produktionsstruktur um mindestens 3% (5% ausschließlich für die von der Investition betroffenen Prozesse) zu senken, beträgt das Steuerguthaben:

- 35% der Kosten für den Teil der Investitionen bis zu Euro 2,5 Mio.,
- 15% der Kosten für den Teil der Investitionen, der über Euro 2,5 Mio. und bis zu Euro 10 Mio. beträgt;
- 5% der Kosten für den Teil der Investitionen, der Euro 10 Mio. übersteigt, bis zu einer Höchstgrenze von Euro 50 Mio. pro Jahr und begünstigtem Unternehmen.
- Die normalen Sätze des Steuerguthabens Industrie 5.0 werden durch zusätzliche Prozentsätze - im Falle von Energieeinsparungen von mehr als 3% bzw. von mehr als 5% erhöht.

Im Besonderen wird das Steuerguthaben wie folgt erhöht:

- auf 40%, 20% und 10% bei einer Senkung des Energieverbrauchs der im Inland gelegenen Produktionsstruktur um mehr als 6% oder alternativ bei einer Senkung des Energieverbrauchs der an der Investition beteiligten Prozesse um mehr als 10%
- 45%, 25% und 15% bei einer Verringerung des Energieverbrauchs der im Inland gelegenen Produktionsstruktur um mehr als 10% oder alternativ bei einer Verringerung des Energieverbrauchs der mit der Investition verbundenen Prozesse um mehr als 15%.

Im Mittelpunkt des Plans Industrie 5.0 steht also die Energieeinsparung, die von unabhängigen Gutachtern bescheinigt werden muss, welche Folgendes bescheinigen müssen:

- ex-ante, die durch die Investitionen erreichbare Senkung des Energieverbrauchs;
- ex post die tatsächliche Durchführung der Investitionen gemäß der ex-ante-Bescheinigung und die Einbindung der Anlagen in das Produktionssystem oder das Versorgungsnetz des Unternehmens.

Für kleine und mittlere Unternehmen können die Ausgaben für die Zertifizierung, die für die Inanspruchnahme der Steuergutschrift erforderlich sind, als Erhöhung des Steuerguthabens bis zu einem Betrag von Euro 10.000 berechnet werden, wobei die allgemeinen Grenzwerte eingehalten werden müssen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuergutschriften im Rahmen von Industrie 5.0 ist die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Subjekte (Überwachungsrat, Revisor, Revisionsgesellschaft). In der Bescheinigung muss festgestellt werden, dass die durch die Rechnungen belegten Ausgaben tatsächlich getätigt wurden und mit den vom Unternehmen geführten Buchhaltungsunterlagen stimmig sind. Bei Unternehmen, die nicht gesetzlich zur Rechnungsprüfung verpflichtet sind, wird die Bescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgestellt, der/die in Sektion A des entsprechenden Registers eingetragen ist, und die damit verbundenen Kosten werden als Erhöhung der Steuergutschrift bis zu einem Betrag von Euro 5.000 anerkannt. Wir weisen darauf hin, dass für die konkrete Anwendbarkeit des Steuerguthabens noch Durchführungsbestimmungen in Form von Ministerialerlassen notwendig sind. Unternehmen tun jedoch gut daran, diese Möglichkeiten bereits jetzt bei der Planung ihrer Investitionen zu berücksichtigen.

5

Die Übermittlung/Aktualisierung des Modells EAS innerhalb 02/04/2024

Für nicht gewerbliche Körperschaften

Wir erinnern Sie daran, dass das Modell EAS innerhalb 02/04/2024 von nicht-gewerblichen Körperschaften übermittelt/aktualisiert werden muss.

Wir weisen darauf hin, dass Körperschaften des Dritten Sektors, die im RUNTS-Register eingetragen sind, von der Übermittlung des Modells EAS befreit sind.

Nicht-gewerbliche Körperschaften, deren Daten sich aus einem in Vergangenheit übermittelten Modell EAS nicht geändert haben, müssen dieses Modell nicht nochmals übermitteln.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter dem folgenden Link:

6

Die telematische Übermittlung der erhaltenen Geldspenden im Jahre 2023 von bestimmten Körperschaften innerhalb 04/04/2024

Für nicht gewerbliche Körperschaften

Körperschaften, die im Nationalen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) eingetragen sind, ONLUS, Stiftungen und anerkannte Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck der Schutz, die Förderung und die Aufwertung von Gütern von künstlerischem, historischem und landschaftlichem Interesse ist, sowie Stiftungen und anerkannte Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck die Durchführung oder Förderung wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten ist, müssen der Agentur der Einnahmen in telematischer Form die Daten zu den abzugsfähigen und absetzbaren Spenden, die im Jahr 2023 von Privatpersonen geleistet wurden, innerhalb 04/04/2024 mitteilen. Ab dem Steuerjahr 2021 ist die Übermittlung im Allgemeinen fakultativ, wird aber ab dem Steuerjahr 2022 für diejenigen Körperschaften obligatorisch, welche in der Bilanz, welche sich auf den Bezugszeitraum zur Übermittlung der Daten bezieht, Einnahmen und Erträge, gleich welcher Art, von mehr als Euro 220.000 aufweisen. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Meldepflicht nur auf die Daten von Spenden bezieht, die von laufenden Spendern, die ihre persönlichen Daten angegeben haben, und von anderen Spendern getätigt wurden, wenn die Steuernummer des Spenders bei der Zahlung angegeben wurde. Die Daten von Spenden, die von jenen Subjekten getätigt wurden, die lediglich Spenden gesammelt haben, die tatsächlich von anderen Personen getätigt wurden, müssen nicht gemeldet werden. Die Übermittlung muss über das Onlineportal „Entratel“ oder „Fisconline“ erfolgen, unter Verwendung der von der Agentur der Einnahmen kostenlos zur Verfügung gestellten Software zur Kontrolle und Vorbereitung der Dateien. Die Körperschaften können auch befähigte telematische Übermittler mit dieser Verpflichtung beauftragen. Die Körperschaft muss der Agentur der Einnahmen die erhaltenen Geldspenden nur diejenigen Spender übermitteln, die ihre Steuernummer mitgeteilt haben.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/it/web/quest/schede/comunicazioni/comunicazione-erogazioni-liberali-2018/infogen-erogazioni-liberali>.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

